



Ministerium für Bildung und Wissenschaft |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die
Schulaufsicht
m.d.B. um Weiterleitung an die Schulen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 148
Meine Nachricht vom: /

2. November 2012

Betrieb von Fanpages auf Facebook und dienstliche Kommunikation über Facebook durch Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) ist auf den Betrieb von Fanpages auf Facebook durch einige Schulen in Schleswig-Holstein aufmerksam geworden. Nach Auffassung des ULD ist der Betrieb von Fanpages durch öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein datenschutzrechtlich generell unzulässig.

Diese Einschätzung einer generellen Unzulässigkeit von Facebook-Fanpages, die den Schulleiterinnen und Schulleitern in einem Schreiben vom 01.08.2012 durch das ULD mitgeteilt wurde, wird von der Landesregierung derzeit zwar nicht geteilt. Für den Bereich der Schulen wären aber in jedem Fall Besonderheiten zu berücksichtigen, insbesondere müssten alle für die Eltern und Schülerinnen/ Schüler erforderlichen Informationen weiterhin über Elternbriefe, die Homepage etc. mitgeteilt werden. Eine Einstellung auf der Fanpage wäre lediglich als zusätzlicher Informationsweg denkbar, könnte aber andere Informationswege nicht ersetzen.

Der Bereich des Betriebs von Fanpages auf Facebook durch Schulen betrifft aber auch die Außendarstellung der Schule als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des jeweiligen - i.d.R. - kommunalen Schulträgers und damit dessen Verantwortungsbereich. Vor diesem Hintergrund wurde zwischenzeitlich eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände eingeholt, die sich gegen eine Zulässigkeit solcher durch Schulen betriebenen Fanpages ausspricht.

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit der kommunalen Schulträger schließt sich das Ministerium für Bildung und Wissenschaft für den Bereich der Schulen der Position der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände an, dass Schulen auf den Betrieb von Fanpages auf Facebook verzichten.

Ebenfalls vom ULD im Schreiben vom 01.08.2012 thematisiert wird der dienstliche Austausch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen/ Schülern über Facebook (schulinterne bzw. unterrichtserforderliche Kommunikation wie Schulausflüge, Änderungen im Unterrichtsverlauf, Hausaufgaben etc.). **In Übereinstimmung mit dem ULD wird eine solche direkte dienstliche Kommunikation über Facebook nicht für zulässig angesehen.**

Schülerinnen und Schüler dürfen keinen Nachteil dadurch erfahren, dass sie an einer Kommunikation schulisch relevanter Themen über Facebook nicht teilnehmen (s.o.). Zudem steht insbesondere die nicht ausschließliche Verfügungsbefugnis über die Einsichtsrechte durch die Schülerin/ den Schüler einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gem. § 30 SchulG i.V.m. der Datenschutzverordnung-Schule entgegen.

Mit freundlichen Grüßen